

- an Handelsware
aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Industrieabgabepreis,
- an Grund- und Hilfsmaterial
aus der Differenz zwischen dem alten und neuen Einkaufspreis.

(3) Die Höhe der Umbewertungsdifferenz für Exporterzeugnisse ergibt sich in den Außenhandelsunternehmen aus den den Außenhandelsunternehmen entsprechend den Bestimmungen über die Abrechnung der Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe für Exportumsätze ab 1. Januar 1967 zu berechnenden neuen Preisen und den bisher berechneten alten Preisen. Für Erzeugnisse, die den Außenhandelsunternehmen nach den im Zusammenhang mit der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform herausgegebenen Bestimmungen zum Industrieabgabepreis berechnet werden und entsprechend den vorgenannten Bestimmungen ab 1. Januar 1967 zum Betriebspreis zu berechnen sind, ergibt sich die Umbewertungsdifferenz aus der Differenz zwischen den Industrieabgabepreisen und den Betriebspreisen.

(4) Die Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels ermitteln die Umbewertungsdifferenz für Bestände an Grund- und Hilfsmaterial aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einkaufspreis unter Berücksichtigung der Handelszweigrichlinie für die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung im Großhandel.

(5) Für Bestände an wertgeminderten materiellen Umlaufmitteln, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten bzw. neue Kosten wirksam werden, ist die Umbewertungsdifferenz aus der Differenz zwischen den Preisen bzw. Kosten der abgewerteten Bestände nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und den um den gleichen prozentualen Satz herabgesetzten Preisen bzw. Kosten nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu ermitteln.

§ 28

Die Höhe der Umbewertungsdifferenz ergibt sich bei

- a) nichtvolkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für
 - Grund- und Hilfsmaterial
aus der Differenz zwischen dem alten Einstandspreis und dem neuen Einstandspreis,
 - Halffertigerzeugnisse
aus der Differenz zwischen dem alten Einstandspreis und dem neuen Einstandspreis des in den Halffertigerzeugnissen enthaltenen Grund- und Hilfsmaterials
 - Fertigerzeugnisse
aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Betriebspreis,
 - Handelsware
aus der Differenz zwischen dem alten Einstandspreis und dem neuen Einstandspreis,
- b) nichtvolkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels für
 - Handelsware
aus der Differenz zwischen dem alten Industrieabgabepreis und dem neuen Industrieabgabepreis.

VIII.

Regulierung der Umbewertungsdifferenzen

§ 29

(1) In den volkseigenen Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben sind Umbewertungsdifferenzen gemäß § 27 wie folgt zu buchen:

a) Differenzen, die sich

- auf Grund von Materialpreisänderungen bei der Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Handelsware, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen,
- aus der Umbewertung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen infolge geänderter Umlagen (Umlage zum Fonds Technik, VVB-Umlage) und anderer kostenwirksamer Veränderungen (z. B. Abschreibungen, Nutzungsgebühren),
- aus der Umstellung der Verrechnung des innerbetrieblichen Umsatzes von Selbstkosten auf Industrieabgabepreise,
- aus der Umbewertung der Planbestände auf Grund der geplanten Selbstkostensenkung 1967

ergeben,

gegen den Umlaufmittelfonds 1967;

b) Differenzen, die sich aus der Umbewertung zweckgebundenen Materials ergeben gegen die Fonds, aus denen die Finanzierung erfolgte.

(2) Für volkseigene Betriebe,

- die unter den Geltungsbereich der Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 13) fallen,
- für die § 9 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 46) anzuwenden ist

und für Außenhandelsunternehmen gelten die prozentual festgelegten Eigenmittelanteile unverändert.

(3) Umlaufmittelüberschüsse der volkseigenen Betriebe, die sich nach Buchung der Umbewertungsdifferenz ergeben, sind bis zum 20. Februar 1967 an das übergeordnete Organ abzuführen; Umlaufmittelfehlbeträge sind den volkseigenen Betrieben durch das übergeordnete Organ bis zum 28. Februar 1967 zuzuführen.

(4) Volkseigene Betriebe, für die die Anordnung Nr. 3 vom 1. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 28) oder die Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 (GBI. III S. 193) anzuwenden sind und für andere volkseigene Betriebe, für die die Eigenmittelanteile nicht prozentual festgelegt sind, führen die Umbewertungsdifferenzen, die auf Überplanbestände per 31. Dezember 1966 zurückzuführen sind, bis zum 20. Februar 1967 an das übergeordnete Organ ab.